

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/6/14 87/04/0237

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §103 Abs1 litb Z25;

GewO 1973 §366 Abs1 Z1;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1 impl;

Rechtssatz

Durch die Erstellung eines Anbots über Tischler- und Beschlagsarbeiten wird keine Tätigkeit angeboten, die als Gegenstand einer Handelstätigkeit mit Fenstern und Türen zu qualifizieren wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040237.X01

Im RIS seit

24.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$